

Viertes Buch: Familienrecht

Dritter Titel

Unterhaltspflicht

§1601

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§1602

(1) Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

§1603

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines *standesmäßigen* Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

Anmerkung:
lies: angemessenen.

§1604

(gegenstandslos)

Anmerkung:
Diese Bestimmung ist infolge Wegfalls der §§ 1363 bis 1565 gegenstandslos geworden.

§ 1605

(gegenstandslos)

Anmerkung:
Diese Bestimmung ist infolge Wegfalls der §§ 1649 bis 1663 gegenstandslos geworden.